

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 165/15 BH

L 13 AS 252/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 496/13 (SG Mannheim)

1.,
2.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/12, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r und
Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
26. Oktober 2015 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des LSG Baden-Württemberg kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Die Kläger selbst führen zur Begründung ihrer Anträge auf PKH insbesondere an, der in dem Regelbedarf nach § 20 SGB II enthaltene Anteil für die Haushaltsenergie sei in den strittigen Jahren 2012 und 2013 verfassungswidrig zu niedrig bemessen gewesen. Daraus lässt sich jedoch kein Zulassungsgrund ableiten.
- 4 Nach der gefestigten Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG können nicht isoliert einzelne Positionen, die in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind, zu einem eigenständigen Streitgegenstand in einem Klageverfahren gemacht werden (*vgl zu abtrennbaren Streitgegenständen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nur: BSG Urteil vom 4.6.2014 - B 14 AS 42/13 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 78, RdNr 10 ff mwN*). Die Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II und seiner Fortschreibungen in der strittigen Zeit waren wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des BSG, das deren Verfassungsmäßigkeit prüfte und bejahte (*vgl nur BSG Urteil vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; BSG Urteil vom 28.3.2013 - B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18*). Auf die gegen die zuletzt genannte Entscheidung des BSG erhobene Verfassungsbeschwerde sowie einen Vorlagebeschluss des SG Berlin wurde vom BVerfG die Vereinbarkeit der Regelbedarfe und ihrer Fortschreibung mit dem GG festgestellt (*BVerfG Beschluss vom 23.7.2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 - BVerfGE 137, 34 ff*). Die von den Klägern dargestellte Entwicklung ihres persönlichen Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten kann nicht zu einer Verfassungswidrigkeit des bundesweiten ermittelten und festgesetzten Regelbedarfs führen.
- 5 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kap RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung,



noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.

- 6 Da die Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH haben, sind auch ihre Anträge auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

